

REGIERUNGSRAT

8. Juni 2016

16.53

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Florian Vock, Baden) vom 15. März 2016 betreffend Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton und die Gemeinden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Im Kanton Aargau wurden in den letzten 15 Jahren verschiedene Steuerentlastungen beschlossen, so auch für Unternehmen, die notwendig waren, damit der Kanton Aargau seine Standortattraktivität halten konnte. Dabei wurde darauf geachtet, dass diese Entlastungen aufgrund der jeweiligen Beurteilung der volkswirtschaftlichen Entwicklung verkraftbar und vertretbar waren. Ein Verharren auf dem alten Belastungsniveau wäre der Standortattraktivität abträglich gewesen, weil viele andere Kantone ihre Steuern zum Teil massiv gesenkt haben. Es hätte dazu geführt, dass Unternehmen abgewandert und weniger neue Unternehmen in den Kanton Aargau gekommen wären. Die Entlastungen bei den juristischen Personen der vergangenen Jahre kommen dem Kanton Aargau auch künftig insofern zugute, als dass damit eine bessere Ausgangsposition im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III geschaffen wurde. Auch die jüngste Entlastung, die auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, nimmt einen Teil des Anpassungsbedarfs der Unternehmenssteuerreform III vorweg. Sie zeigt den Unternehmen schon jetzt, dass der Kanton Aargau ihnen auch in Zukunft gute steuerliche Rahmenbedingungen bieten will.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Unternehmenssteuerreform III als notwendige Massnahme zur Sicherstellung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Allerdings hat er stets mit Nachdruck darauf bestanden, dass sich die Reform zwingend auf Ersatzlösungen für den Wegfall des bisherigen Steuerregimes für Statusgesellschaften zu beschränken und sich an der Finanzierbarkeit – unter anderem durch Ausgleichszahlungen des Bundes – zu orientieren habe.

Zur Frage 1

"Mit welchen Steuerrechtsänderungen bzw. -reformen sind die Unternehmen seit der Jahrtausendwende bereits entlastet worden und welche finanziellen Einbussen musste deshalb der Aargauer Finanzhaushalt pro Jahr im Durchschnitt hinnehmen (sowohl für Kanton und Gemeinden)?"

Seit der Jahrtausendwende wurde das Aargauer Steuergesetz dreimal revidiert, wobei jeweils auch die juristischen Personen entlastet wurden.

Am 1. Januar 2001 trat die Mehrheit der Massnahmen aus der Totalrevision des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 in Kraft, so auch die Bestimmungen, welche die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen betrafen. Fiskalisch am bedeutendsten war dabei die Reduktion der oberen Tarifstufe von 13 % auf 11 %. Ebenfalls von Bedeutung waren Änderungen bei der Berechnung des Beteiligungskapitals und des verdeckten Eigenkapitals sowie der Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung. Die neuen Bestimmungen waren mit Mindereinnahmen von jährlich rund 14 % des Steuersolls der juristischen Personen verbunden. Wobei diesen Mindereinnahmen nicht genau bezifferbare Mehreinnahmen aufgrund des Übergangs zur Gegenwartsbesteuerung gegenüber standen.

Auf den 1. Januar 2007 und den 1. Januar 2009 traten die Massnahmen aus der Teilrevision vom 20. Dezember 2006 in Kraft. Auf 2007 wurde der Tarif der Kapitalsteuer reduziert und die Mindeststeuer auf Liegenschaften abgeschafft. Auf 2009 wurden beide Stufen des Gewinnsteuertarifs reduziert. Die obere Tarifstufe wurde von 11 % auf 9 % und die untere Tarifstufe von 7 % auf 6 % reduziert. Zudem trat anstelle der Renditeabhängigkeit ein fixer Betrag von Fr. 150'000.–, der zur tieferen Tarifstufe besteuert wird. Darüber hinaus wird die Gewinnsteuer seither an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Teilrevision 2006 brachte Mindereinnahmen von rund 24 % des Steuersolls der juristischen Personen mit sich.

Aufgrund der Teilrevision vom 21. November 2012 wurde auf den 1. Januar 2016 der Gewinnsteuertarif erneut reduziert. Die obere Tarifstufe wurde von 9 % auf 8,5 % und die untere Tarifstufe von 6 % auf 5,5 % reduziert. Gleichzeitig wurde der Betrag, der zur unteren Tarifstufe besteuert wird, auf Fr. 250'000.– erhöht. Die Mindereinnahmen werden sich voraussichtlich auf 6,5 % des Steuersolls der juristischen Personen belaufen.

Aus den beiden Revisionen vom 15. Dezember 1998 und 20. Dezember 2006 ergaben sich bei den Steuern der juristischen Personen im Durchschnitt der Jahre 2001–2015 finanzielle Einbussen von pro Jahr – statisch berechnet – 122 Millionen Franken für den Kanton und 54 Millionen Franken für die Gemeinden. Die fiskalischen Auswirkungen aus der Revision vom 21. November 2012 kamen bisher noch nicht zum Tragen, weil diese Entlastung wie erwähnt erst auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. In allen drei Steuergesetzrevisionen zusammen haben Kanton und Gemeinden bei statischer Betrachtung auf insgesamt 37 % des Steuersolls der juristischen Personen verzichtet, womit die grossen Bemühungen zur Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Kanton Aargau eindrücklich dokumentiert werden.

Bei der Beurteilung der Mindereinnahmen dürfen allerdings die dynamischen Effekte nicht ausser Acht gelassen werden. Hätte man nämlich keine Entlastungen beschlossen, wären wie bereits erwähnt Unternehmen abgewandert und weniger neue zugezogen. Dies hätte sich negativ auf die Entwicklung der Steuererträge ausgewirkt. Relativ gesehen sind dem Kanton und den Gemeinden somit weniger Steuererträge entgangen, als dies in den statisch berechneten Zahlen zum Ausdruck kommt.

Zur Frage 2

"Welches wären die statischen Auswirkungen auf das Total der Steuereinnahmen bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um 5 Prozent, 10 Prozent sowie 15 Prozent?"

Ausgehend von den für das Rechnungsjahr 2016 budgetierten Gewinnsteuern von 379 Millionen Franken wäre für den Kanton mit Mindereinnahmen von rund 19 Millionen Franken, 38 Millionen Franken beziehungsweise 57 Millionen Franken sowie 8 Millionen Franken, 16 Millionen Franken beziehungsweise 24 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen.

Das Total der kantonalen Steuereinnahmen beträgt gemäss Budget 2016 des Kantons 2'128 Millionen Franken. Die genannten Mindereinnahmen würden daher 0,9 %, 1,8 % beziehungsweise 2,7 % ausmachen.

Zur Frage 3

"Welches wären die statischen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um 5 Prozent, 10 Prozent sowie 15 Prozent?"

Die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Gemeinden sind prozentual geringer als beim Kanton, da hier die Steuern der juristischen Personen einen kleineren Anteil an den gesamten Steuereinnahmen ausmachen. Die Mindereinnahmen würden sich durchschnittlich auf 0,5 %, 1,0 % beziehungsweise 1,5 % der gesamten Steuereinnahmen belaufen. Von Gemeinde zu Gemeinde ist die Bedeutung der Steuern der juristischen Personen jedoch sehr unterschiedlich und zudem von Jahr zu Jahr stark schwankend, da sie häufig von den Geschäftsergebnissen einiger weniger Unternehmen abhängig sind.

Zur Frage 4

"Mit welchen statischen Auswirkungen auf den Finanzausgleich rechnet der Regierungsrat bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um 5 Prozent, 10 Prozent sowie 15 Prozent?"

Im geltenden Finanz- und Lastenausgleich führt die Reduktion des Gewinnsteuersatzes wegen tieferer Gewinnsteuererträge der Gemeinden zu Mehraufwendungen bei den Finanzausgleichsbeiträgen und zu Mindereinnahmen bei den Finanzausgleichsabgaben. Die Nettoausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich betragen im Jahr 2016 17,8 Millionen Franken. Die Mehrbelastung des Finanzausgleichs würde bei einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um 5 % 1,9 Millionen Franken betragen (1,5 Millionen Franken höhere Finanzausgleichsbeiträge und 0,4 Millionen Franken tiefere Finanzausgleichsabgaben). Bei einer Reduktion des Gewinnsteuersatzes um 10 % wäre die Mehrbelastung netto 3,8 Millionen Franken und bei einer Reduktion von 15 % 6 Millionen Franken. Die Reduktion der Gewinnsteuersätze würde zu einem höheren Finanzierungsbedarf in der Spezialfinanzierung Finanzausgleich führen. Aufgrund des höheren Bedarfs und der verminderten Ergiebigkeit eines Zuschlagsprozents führt die Unternehmenssteuerreform III schliesslich zu höheren Steuerzuschlägen.

Unter der Optik des vom Grossen Rat am 1. März 2016 beschlossenen neu geordneten Finanzausgleichs wäre ein einzelner Prozentpunkt bei einem Zuschlag auf den Steuern der juristischen Personen ebenfalls weniger ergiebig, während der Mittelbedarf sich wegen der Unternehmenssteuerreform III nicht wesentlich verändern würde. Aus den Steuerzuschlägen werden im neuen Finanzausgleich folgende Zahlungen finanziert:

- Räumlich-struktureller Lastenausgleich: Dieser bleibt bei einer Änderung der Gewinnsteuersätze unverändert.

- **Ergänzungsbeiträge:** Sie begünstigen kleine, ländliche Gemeinden, die nur selten substanzielle Einnahmen aus Steuern juristischer Personen haben – mit einem spürbaren Mehrbedarf ist daher auch hier nicht zu rechnen.
- **Mindestausstattung:** Bei einzelnen Gemeinden könnte der Bedarf etwas ansteigen, gleichzeitig würde aber bei einer generellen Reduktion der Gewinnsteuersätze auch das durchschnittliche Ressourcenpotenzial sinken. Weil Gemeinden mit hohen Anteilen an Erträgen juristischer Personen oft finanzstark sind und ihre Einnahmen zurückgehen würden, gäbe es eine Annäherung bei der Ressourcenstärke und somit keinen Mehrbedarf bei der Mindestausstattung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'512.–.

Regierungsrat Aargau